



Beitragsanpassung und Wegfall des Corona-Zuschlags

Private Pflegepflichtversicherung

In der privaten Pflegepflichtversicherung wurden die Beiträge im Tarif ohne Beihilfeanspruch zum 1. Januar 2023 angepasst. Zeitgleich entfällt der Corona-Zuschlag. Bereits Ende 2022 hat die GPV Ihnen einen neuen Versicherungsschein zugesandt. Dem Anschreiben können Sie weitere Erläuterungen und Ihren persönlichen Beitrag entnehmen. Die PBeaKK führt die private Pflegepflichtversicherung im Auftrag der „Gemeinschaft privater Versicherungsunternehmen zur Durchführung der Pflegeversicherung“ (GPV) durch.

Die Leistungsansprüche in der Pflegepflichtversicherung wurden in den letzten Jahren durch mehrere Pflegereformen stark ausgeweitet. Im Pflegefall gibt es nicht nur höhere Leistungen, sondern auch der Kreis der Empfangsberechtigten hat sich deutlich erweitert. Durch diese Verbesserungen ergeben sich höhere Kosten, die von den Versicherten getragen werden müssen. Zudem ist

die gesetzlich vorgegebene Beitragsbemessungsgrenze gestiegen. Zeitgleich entfällt der ab dem 1. Januar 2022 eingeführte Beitragszuschlag zum 31. Dezember 2022. Er wurde zur Finanzierung der Aufwendungen im Rahmen der Corona-Pandemie eingeführt.

Diese Änderungen haben zur Folge, dass die altersabhängigen Beiträge in

der Pflegepflichtversicherung im Tarif PVB (mit Beihilfeanspruch) durch den Wegfall des Corona-Zuschlages (7,30 Euro) insgesamt sinken. Ausschließlich Versicherte, die bereits den Höchstbeitrag bezahlen, erhalten eine Beitragsangleichung. Im Tarif PVN (ohne Beihilfeanspruch) werden die Beiträge angehoben, jedoch wird dieser durch den Wegfall des Corona-Zuschlages (3,40 Euro) gemindert.

GPV Gemeinschaft privater Versicherungsunternehmen

zur Durchführung der privaten Pflegepflichtversicherung nach dem Pflege-Versicherungsgesetz vom 26.05.1994 für die Mitglieder der Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK) und der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB)

Beiträge Studierende und Anwartschaften

Beiträge für Studierende ab 01.01.2023	
Der monatliche Beitrag für Studierende	25,97 €

Beiträge zur kleinen Anwartschaftsversicherung* ab 01.01.2023	
Der monatliche Beitrag für Versicherte mit Beihilfeanspruch	8,54 €
Der monatliche Beitrag für Versicherte ohne Beihilfeanspruch	11,81 €

*Die Beiträge für die große Anwartschaftsversicherung werden hier nicht aufgeführt, da sie individuell berechnet werden.

Die Beitragsbemessungsgrenze

Zum 1. Januar 2023 erhöht sich die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Kranken- und Pflegepflichtversicherung auf monatlich 4.987,50 Euro. Die Beitragsbemessungsgrenze gibt

an, ab welchem Betrag das Einkommen eines Versicherten sozialversicherungsfrei bleibt. Da die Grenze an die jährliche Veränderung der Löhne und Gehälter angepasst wurde, verändert

sich auch der monatliche Höchstbeitrag. Dieser gilt auch für Versicherte in der privaten Pflegepflichtversicherung.

Die Höchstbeiträge ab 01.01.2023	
Der monatliche Beitrag für Versicherte mit Beihilfeanspruch	60,85 €
Der monatliche Beitrag für Versicherte ohne Beihilfeanspruch	152,12 €

Beitragsbegrenzung

Sind Ehe-/Lebenspartner in der privaten Pflegepflichtversicherung gemeinsam versichert, können sie unter bestimmten Voraussetzungen von einer Beitragsbegrenzung profitieren. Der zu leistende Gesamtbetrag beläuft sich dann auf maximal 150 Prozent der genannten Höchstbeiträge.

Falls Sie von der Beitragsbegrenzung profitieren, wurde Ihnen mit dem Anschreiben der GPV ein Erklärungsbogen („Antrag auf Beitragsbegrenzung für Ehe-/Lebenspartner in der

privaten Pflegepflichtversicherung“) zugesandt. Bitte geben Sie dort Ihr Gesamteinkommen an und senden ihn unterschrieben an uns zurück, damit Ihnen diese Vergünstigung (weiterhin) zugutekommt.

Weitere Informationen zur Pflegepflichtversicherung finden Sie unter www.pbeakk.de/pflegeversicherung. ■

